

ADB - Anlage E

**ERGÄNZENDE REGELUNGEN
BEI ENTNAHME BZW. EINSPEISUNG
MANGELHAFTEN PROPYLENS**

Version

03/2020

1	Mangelhaftigkeit des Propylens	3
2	Haftung der PRG gegenüber Vertragspartnern im Falle der Entnahme mangelhaften Propylens	3
3	Haftung der Einspeiser und Transportauftraggeber im Falle der Einspeisung mangelhaften Propylens	4
4	Propylentransport zwischen Netzen.....	5
5	Weitergehende Haftung	5

1 MANGELHAFTIGKEIT DES PROPYLENS

Eingeliefertes/ingespeistes bzw. abgenommenes Propylen ist mangelhaft, wenn das Propylen die Vorgaben der PRG-Propylen-Spezifikation gemäß der Anlage A („Richtlinie für die Qualitätseinhaltung“) der ADB nicht erfüllt.

2 HAFTUNG DER PRG GEGENÜBER VERTRAGSPARTNERN IM FALLE DER ENTNAHME MANGELHAFTEN PROPYLENS

2.1 Sofern die nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegen, haftet PRG gegenüber dem Transportauftraggeber oder dem Abnehmer für die Mangelfreiheit des Propylens, das diese jeweils aus dem PRG-Leitungsnetz entnehmen, nach Maßgabe der Bestimmungen der ADB, insbesondere nach Maßgabe nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Anlage E. Eine Garantie für die Beschaffenheit des Propylens nach Maßgabe der PRG-Propylen-Spezifikation (Anhang 1 der Anlage A der ADB) übernimmt PRG nicht.

2.2 Schadenersatz

2.2.1 Schadenersatz für mangelhaftes Propylen wird dem Transportauftraggeber gegenüber nach dessen Wahl durch eine von PRG zu bezahlende und vom Transportauftraggeber in Abstimmung mit PRG zu veranlassende Ersatzlieferung einer entsprechenden Propylenmenge frei Abnahmestelle oder durch Zahlung von Schadenersatz durch PRG nach Maßgabe der Regelungen in Ziff.: 11 der ADB geleistet.

2.2.2 Als Wert des Propylens gilt dabei der geringste Preis, zu dem eine entsprechende Propylenmenge als Ersatzleistung bei einem Einlieferer/Einspeiser im PRG-Leitungsnetz frei Abnahmestelle hätte im maßgeblichen Zeitraum bezogen werden können.

2.3 Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Zum Nachweis der Mangelhaftigkeit der Ware hat der Abnehmer das entnommene Propylen bei der Entnahme aus dem PRG-Leitungsnetz einer umfassenden Qualitätsanalyse im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Spezifikationen zu unterziehen. Die Analyse ist nach den in Anlage A (Richtlinie für die Qualitätseinhaltung von Propylen) für Einlieferer/Einspeiser vorgeschriebenen Methoden durchzuführen und aufzuzeichnen.

2.3.1 Eine Mangelhaftigkeit des aus dem PRG-Leitungsnetz entnommenen Propylens, die offensichtlich ist oder durch die nach diesen in den ADB vorgeschriebenen Untersuchungen festgestellt werden kann, ist vom Abnehmer oder dem jeweiligen Transportauftraggeber unverzüglich, spätestens aber 48 Stunden nach Abnahme des Propylens gegenüber PRG anzuzeigen. Die Anzeige hat vorab fernmündlich und anschließend in Textform unter Angabe von Art, Höhe und Zeit der Spezifikationsabweichung zu erfolgen.

2.3.2 Unterlassen Abnehmer oder Transportauftraggeber die rechtzeitige Anzeige, so gilt das Propylen als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der weder für den Abnehmer noch für den Transportauftraggeber ersichtlich war und auch nicht durch die nach diesen ADB vorgeschriebenen Untersuchungen festgestellt werden konnte. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber 48 Stunden nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

2.4 Nachweispflicht des Abnehmers/Transportauftraggebers

Abnehmer bzw. Transportauftraggeber haben gegenüber PRG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Nachweis zu führen, dass und in welcher Menge das entnommene Propylen nicht der PRG-Spezifikation entsprach.

2.4.1 Nachweis durch Analyse

Wird während der Entnahme (vgl. Ziff.: 2.3.1), die an der Abnahmestelle in direkter Folge und in zeitlichem Abstand von maximal 20 Minuten eine Probe gezogen, die eine gleichartige Abweichung von der PRG-Spezifikation aufweist, so wird vermutet, dass das zwischen den Probenahmen entnommene Propylen einen entsprechenden Mangel aufweist.

2.4.2 Die von PRG zu ersetzende Propylenmenge bzw. die Höhe des nach Ziff.: 2.2 von PRG zu leistenden Schadenersatzanspruches ist maximal beschränkt auf das Entnahmenvolumen,

das im Rahmen der in Ziff.: 2.4.1 genannten Zeiträumen vom Abnehmer aus dem PRG-Leitungsnetz entnommen wird.

- 2.5 Ansprüche des Transportauftraggebers oder des Abnehmers gegen PRG wegen eines Mangels des entnommenen Propylens verjähren nach einem Jahr ab Entnahme an der Abnahmestelle. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzansprüche des Transportauftraggebers oder Abnehmers, die auf einem Mangel des Propylens beruhen. Dies gilt aber nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Ansehung von Ansprüchen nach dem Haftpflichtgesetz und dem Produkthaftungsgesetz.

3 HAFTUNG DER EINSPEISER UND TRANSPORTAUFTRAGGEBER IM FALLE DER EINSPEISUNG MANGELHAFTEN PROPYLENS

- 3.1 Der Einlieferer/Einspeiser hat die in Ziff.: 3 der Anlage A Richtlinie für die Qualitätseinhaltung von Propylen der ADB vorgegebenen Analyseverfahren und dargestellte Prüfungsverfahren durchzuführen.

- 3.2 Transportauftraggeber und Einlieferer/Einspeiser haften gegenüber PRG gesamtschuldnerisch für die Mangelfreiheit des Propylens, das der Transportauftraggeber bzw. der jeweilige Einlieferer/Einspeiser in das PRG-Leitungsnetz einliefert/einspeist. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen PRG an der Einliefer-/Einspeisestelle Propylen gleichzeitig im Auftrage mehrerer Transportauftraggeber übernimmt, für die Haftung sämtlicher in diesen Fällen beteiligter Transportauftraggeber.

3.3 Einspeiseverbote

- 3.3.1 Im Falle von festgestellten oder vermuteten Qualitätsabweichungen des eingelieferten/ingespeisten Propylens hat der Einlieferer/Einspeiser die Einlieferung/Einspeisung in das PRG-Leitungsnetz unverzüglich einzustellen.

- 3.3.2 Ebenso ist dem Einlieferer/Einspeiser im Falle eines Ausfalls oder einer technischen Störung an kontinuierlich arbeitenden Analysegeräten eine Einlieferung/Einspeisung in das PRG-Leitungsnetz untersagt (vgl. auch Ziff.: 3.2 der Anlage A), es sei denn, PRG hat dem Einlieferer/Einspeiser auf dessen ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise die Einlieferung/Einspeisung nach Ziff.: 6.3 der Anlage A der ADB gestattet (Schriftform erforderlich).

3.4 Nachweis von Mängeln

- 3.4.1 Den Nachweis, dass und in welcher Menge mangelhaftes Propylen eingeliefert/ingespeist wurde, kann PRG aufgrund der Einliefer-/Einspeiseanalysen, Überprüfung der Surveyor Zertifikate/Zertifizierung oder auf sonstige Weise, z.B. Mengenflussrechnungen, führen.

- 3.4.2 Liegen PRG Informationen darüber vor, dass sich im PRG-Leitungsnetz mangelhaftes Propylen befindet, überprüft PRG die Einliefer-/Einspeiseanalysen hinsichtlich der Propylenmengen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum in das PRG-Leitungsnetz eingeliefert/ingespeist wurden.

Überschreiten eine oder mehrere Einliefer-/Einspeiseanalysen in dem in Betracht kommenden Zeitraum hinsichtlich der schadenverursachenden Komponente die zulässige Spezifikation, so wird widerleglich vermutet, dass die entsprechenden Propyleneinlieferungen/-einspeisungen den Mangel verursacht haben.

- 3.4.3 Waren die kontinuierlichen Analysegeräte eines Einspeisers, der in dem als für die Verursachung des Mangels maßgeblichen Zeitraum Propylen in das PRG-Leitungsnetz eingespeist hat, außer Betrieb, oder war die Zertifizierung der Qualität durch den unabhängigen Surveyor nachweislich fehlerhaft, so wird widerleglich vermutet, dass diese

Einspeisung den Mangel (mit-)verursacht hat. Der für die Einlieferung/Einspeisung verantwortliche Transportauftraggeber hat den Nachweis zu erbringen, dass seine Einlieferung/Einspeisung qualitätsgerecht war. Entsprechendes gilt im Falle einer Gestattung nach Ziff.: 6.3 der Anlage A.

- 3.5 Entsteht bei einem auf ausdrückliches Verlangen des Einlieferers/Einspeisers bzw. Transportauftraggebers durchgeführten Vermischungsversuch durch PRG gemäß Ziff.: 6.3 der Anlage A ein Schaden, so haben der Einlieferer/Einspeiser und der Transportauftraggeber den Schaden PRG zu ersetzen und PRG von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die hieraus gegenüber PRG geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Einlieferer/Einspeiser bzw. Transportauftraggeber nachweisen können, dass sie an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft.

4 PROPYLENTRANSPORT ZWISCHEN NETZEN

Die Regelungen gem. Ziff.: 2 und 3 dieser Anlage E finden auf Einspeisungen aus bzw. in fremde Propylenleitungen und Propylenleitungsnetze, die mit dem PRG-Leitungsnetz technisch verbunden sind, unabhängig von ihrer Länge entsprechende Anwendung mit folgender Maßgabe:

- 4.1 Bei Transporten, die Leitungseigentumsgrenzen überschreiten, beginnt (Übernahme/Einspeisung) oder endet (Ablieferung/Abnahme) der Transportauftrag zwischen PRG und dem jeweiligen Transportauftraggeber an der Eigentumsgrenze des PRG-Leitungsnetzes.
- 4.2 Ist das an der Verbindungsstelle des PRG-Leitungsnetzes mit einer Propylenleitung eines Dritten von PRG übernommene Propylen mangelhaft und entsteht PRG hierdurch ein Schaden, so haftet der Transportauftraggeber wie im Falle einer direkten Einspeisung in das PRG-Leitungsnetz.
- 4.3 Ist das an der Verbindungsstelle des PRG-Leitungsnetzes mit einer Propylenleitung eines Dritten von PRG abgelieferte Propylen mangelhaft und entsteht dem Betreiber der übernehmenden Leitung und/oder dessen Abnehmern ein Schaden, so haftet PRG ihrem Transportauftraggeber wie im Falle einer von dieser durchgeführten Entnahme aus dem PRG-Leitungsnetz.
- 4.4 Als Einspeise- und Entnahmeanalysen im Sinne der Ziff.: 3.1 kommen auch diejenigen Analysen in Betracht, die PRG an der Verbindungsstelle erstellt hat.

5 WEITERGEHENDE HAFTUNG

PRG ist bereit, eine über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Haftung zu übernehmen, wenn PRG dafür eine Versicherung abschließen kann und die Versicherungsprämie erstattet wird.